



*Gemeinderätin Lichtenecker nimmt an der Sitzung teil.*

Weiters teilt Bürgermeister Bernreiter mit, dass ein

### **zweiter Dringlichkeitsantrag (Beilage B)**

von der SPÖ betreffend der Bestellung eines Ortsvorstehers für die KG Breitenwaida eingebracht wurde. GR Eckhardt bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung zur Kenntnis. Nach Erläuterungen von Bürgermeister Bernreiter zieht Gemeinderat Eckhardt seinen Antrag zurück.

Weiters teilt Bürgermeister Bernreiter mit, dass ein

### **dritter Dringlichkeitsantrag (Beilage C)**

von Gemeinderat Lausch betreffend einer zusätzlichen Zugverbindung in den Abendstunden eingebracht wurde. GR Lausch bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung zur Kenntnis.

Hiezu erfolgen Erläuterungen von Vizebürgermeister Ing. Babinsky und zwei weitere Wortmeldungen von Gemeinderat Lausch.

**Beschluss: in offener Abstimmung wird mit 6 SPÖ- und 6 FPÖ-Dafürstimmen, 2 GRÜNE-Stimmenthaltung und 20 ÖVP-Gegenstimmen dem Antrag die Dringlichkeit nicht zuerkannt.**

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Lausch zur Geschäftsordnung. Bürgermeister Bernreiter gibt Erläuterungen ab und es erfolgen zwei weitere Wortmeldungen von Gemeinderat Lausch.

## **2.) Verkehrsflächenbenennung - KG Hollabrunn**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

a)

Es entsteht eine neue Verkehrsfläche zwischen den Grundstücken 1968/9 und 1968/4 KG Hollabrunn, welche beim Grundstück 1961/2 KG Hollabrunn endet.

Antrag auf Benennung dieser Verkehrsfläche:

### **Probusgasse**

Marcus Aurelius Probus war von 276 bis 282 römischer Kaiser. Er hat in seiner Regierungszeit den Weinbau im heutigen Österreich offiziell eingeführt und gefördert, weshalb er in das heimische Winzerbrauchtum Eingang gefunden hat. Sein Name wird von mehreren, dem Weinbau verbundenen österreichischen Gemeinden, zur Benennung von Verkehrsflächen herangezogen. Da sich die Benennung der unmittelbar benachbarten Verkehrsflächen Otmargasse und Urbanusgasse bereits an den Weinbaupatronen Otmar und Urbanus orientiert hat, erscheint die Namensgebung „Probusgasse“ als adäquate Ergänzung.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky:

Im Anschluss an GN 2151/2 Otmargasse, beginnend beim Kreuzungsbereich mit der Scheuengasse, wird eine Verkehrsfläche zwischen den Grundstücken 1968/9 und 2151/1 KG Hollabrunn erschlossen. Diese Verkehrsfläche endet beim Grundstück 1958/1 KG Hollabrunn.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt den

**Antrag**

auf Beibehaltung der Verkehrsflächenbezeichnung

**Otmargasse**

für dieses Grundstück. Die neue Verkehrsfläche ist lediglich eine Verlängerung des bestehenden Toponyms Otmargasse, das problemlos erweitert werden kann.

Die zu benennenden Flächen sind in der beiliegenden Kopie des Teilungsplanes gelb eingetragen. Ein Orthofoto ist ebenfalls angeschlossen.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky:

Das im Beschluss vom 27. Juni 2016, betreffend die Verkehrsflächenbenennung Ettlasse, irrtümlich mit 4068 bezeichnete Grundstück führt tatsächlich die Grundstücksnummer 4076/38, der genannte Gemeinderatsbeschluss ist dahingehend zu korrigieren.

Darüber hinaus werden Teilstücke von Grundstücken in das Toponom Ettlasse einbezogen:

- a) Teilstück von GN 4218, beginnend an der Grenze zwischen den Grundstücken 212/2 und .145/3 in nördlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze neben GN .149, alle KG Hollabrunn.

- b) Teilstück von GN 4076/32, beginnend bei einer gedachten Verlängerung der nördlichen Begrenzungen von GN .149 und GN 4218, alle KG Hollabrunn in östlicher Richtung, nach Süden.

Die in die Verkehrsfläche Ettlasse einzubeziehenden Teilstücke sind in der beiliegenden Kopie des Teilungsplanes gelb ausgewiesen.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

*zu Top 2a) Nun wird der Dringlichkeitsantrag behandelt:*

**Flächenwidmungsplanänderungen KG Kleinstelzendorf, KG Gross**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes für die Katastralgemeinden Groß und Kleinstelzendorf war der Entwurf in der Zeit von 16.3.2016 bis 28.4.2016 zu allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Dazu wurde von Herrn Ing. Dkfm. Kuess eine Stellungnahme abgegeben und zwar ersucht er um Umwidmung einer Teilfläche seines Grundstückes 224 im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup> von Grünland auf Bauland für die Errichtung eines Wohnhauses seiner Tochter.

In der GR Sitzung vom 27.6.2016 wurde diese Stellungnahme positiv beurteilt und dem Ersuchen stattgegeben.

Im raumordnungsfachlichen Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung wurde diese Umwidmung positiv begutachtet, jedoch ist die Sicherstellung der Verfügbarkeit Voraussetzung für die Baulandwidmung.

Am 23.9.2016 teilte Herr Ing. Dkfm. Kuess mit, dass er diesen Vertrag nicht abschließen will und verzichtet auf die Baulandwidmung.

Es soll daher die Abänderung des Beschlussplanes vom 27.6.2016 im Bereich des Grundstückes 224, KG Kleinstelzendorf von Bauland-Agrar auf die ursprüngliche Widmung Grünland-Land und Forstwirtschaft (wie in der Auflage vorgesehen) beschlossen werden.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

### Antrag:

auf Erlassung folgender

## V e r o r d n u n g

### §1

Auf Grund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. 3/2015 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Katastralgemeinden Groß und Kleinstelzendorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

### §2

Die im §1 angeführte Umwidmung sind in den von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2 A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.300 -2010 –Ä1/2016 am 17. Februar 2016 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### §3

Zusätzlich zu den Zielen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Stadtgemeinde Hollabrunn werden folgende, in Entsprechung der o.a. Verordnung für die KG's Groß und

Kleinstelzendorf konkretisierten Ziele und Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung festgelegt:

1. Der Planungszeitraum für den Flächenwidmungsplan wird mit 10 Jahren (bis zum Jahr 2026) festgelegt.
2. Den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes wird ein Bevölkerungsziel von 120 Einwohnern für die KG Groß und von 100 Einwohnern für die KG Kleinstelzendorf im Jahre 2026 zugrunde gelegt.
3. Stärkere Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der historischen Siedlungsstruktur bei allen zukünftigen Widmungs- und Nutzungsänderungen. Erhaltung des naturnahen, von der Landwirtschaft geprägten Landschaftsraumes und der topographisch bestimmten Grenzen des Siedlungsgebietes.
4. Zwecks Hebung der Wohnqualität sowie wirtschaftlicher Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur sind Wohnbauflächen in geschlossenen Einheiten zu konzentrieren und zu verdichten.
5. Erhaltung, Sicherung und Erneuerung der landwirtschaftlich-baulichen Strukturen, insbesondere der als Bauland-Sondergebiet Presshaus ausgewiesenen Bereiche als prägendes Element des Orts- und Landschaftsbildes.
6. Aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes soll zukünftig gelten:
  - als Obergrenze der Wohndichte 60 EW/ha;
  - als Obergrenze der Bebauungshöhen für Wohngebäude die Bauklasse II

#### §4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 24 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 NÖ LGBl Nr. 3/2015 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hiezu erfolgt eine Anfrage von Gemeinderat Frank. Weiters erfolgen zwei Wortmeldungen von Stadtrat Ing. Schnötzingler und Erläuterungen von Bürgermeister Bernreiter.

#### **Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

#### **3.) Sondernutzungsverträge**

- **Stadtgemeinde Hollabrunn – Land NÖ**
- **Stadtgemeinde Hollabrunn – OMV Refining & Marketing GesmbH**

#### **a)**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Zur Beobachtung und Kontrolle des Grundwassers muss die OMV auf Tankstellengrund und in der Josef Weisleinstraße bzw. Anton Ehrenfriedstraße Sonden einrichten und betreiben.

Mit diesem Sondernutzungsvertrag soll die Errichtung, der Betrieb und die Entfernung der Sonden auf Gemeindestraßengrund geregelt werden.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

**Antrag**

der Gemeinderat möge dem vorliegenden Sondernutzungsvertrag zustimmen.

Hiezu erfolgt eine Anfrage von Gemeinderat DI Tauschitz. Vizebürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

b)

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky:

Im Zuge der Errichtung der Ortsbeleuchtung wurde auf der Brückentrasse eine Leitungsaufhängung hergestellt. Aus diesem Grund muss ein Sondernutzungsvertrag mit dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Stadtgemeinde Hollabrunn geschlossen werden.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

**Antrag**

auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**4.) Festsetzung von Tarifen**  
**- Freibad Hollabrunn**  
**- Kunsteisbahn Hollabrunn**

Stadtrat Scharinger berichtet:

a)

**Kunsteisbahn**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn errichtet derzeit eine neue Kunsteisbahn. Dadurch wird nicht nur die Anzahl der Schleiftage, durch die neuere Technik erhöht, sondern auch die Eisqualität verbessert und nach Sanierung der Banden auch die Optik der Anlage attraktiver gestaltet. Die Gebühren, mit denen wir im Umfeld anderer Gemeinden sehr günstig liegen wurden zuletzt im Jahr 2003/2004 erhöht, sodass aufgrund dieser Situation eine Anpassung der Eintrittspreise angemessen ist.

Stadtrat Scharinger stellt daher folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge eine Erhöhung der Gebühren für die Kunsteisbahn Hollabrunn ab der Saison 2016/17 in folgender Höhe beschließen.

	ALT	NEU (ab 2016/17)
<u>EINZELTICKETS</u>		
Erwachsene	€ 3,00	€ 4,00
Jugendliche (15-18 Jahre)	€ 2,00	€ 3,00
Studenten, Lehrlinge, Zivil- und Präsenzdienler		
Kinder (6-14 Jahre)	€ 1,50	€ 2,00
Kinder (bis 5 Jahre)	frei	
Kurzzeitkarte Erw. (ab 17 Uhr)	€ 1,50	€ 2,00
Kurzzeitkarte Kinder (ab 17 Uhr)	€ 1,00	€ 1,50
<u>SCHULTICKETS/Schulen im Unterricht</u>		
pro Person	€ 1,00	€ 1,50
<u>BLOCKTICKETS</u>		
10er Block Erwachsene	€ 26,00	€ 33,00
10er Block Jugendliche	€ 13,00	€ 20,00
10er Block Kinder	€ 11,00	€ 15,00
<u>SAISONKARTEN</u>		
Erwachsene	€ 87,00	€ 100,00
Jugendliche	€ 50,00	€ 60,00
Kinder	€ 43,00	€ 50,00
<u>EISSTOCKSCHIESSEN</u>		
nach Vereinbarung		
<u>SERVICELLEISTUNGEN</u>		
Eisstockverleih	€ 3,60	€ 4,00
Schlittschuhverleih	€ 4,30	€ 5,00
Schlittschuhschleifen	€ 5,80	€ 6,00
Weiters sollen noch folgende Familientarife beschlossen werden:		
Tagesfamilienkarte	€ 8,00	
Saisonkarte Familie	€ 200,00	

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und eine weitere Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

**Beschluss: in offener Abstimmung mit 20 ÖVP-, 6 FPÖ- und 2 GRÜNE-Dafürstimmen und 6 SPÖ-Stimmenthaltung angenommen.**

b)

**Freibad**

Weiters berichtet Stadtrat Scharinger:

Wegen der Errichtung der neuen Kunsteisbahn musste das Hollabrunner Freibad etwas früher schließen als in den letzten Jahren üblich.

Als Entgegenkommen der Stadtgemeinde sollen in der Badsaison 2017 im Vorverkauf (vor dem 1. Mai 2017) Saisonkarten vergünstigt (minus 10%) angeboten werden.

Verkauf im Stadtsaalbüro.

Gleichzeitig wurde heuer der Tarif für Schulklassen (im Unterricht) von Euro 1,- auf Euro 1,10 pro Schüler erhöht.

Nachdem sich dies in der Manipulation (Kleingeld) als ungünstig erwiesen hatte, soll dieser Tarif ab der Saison 2017 wieder auf Euro 1,- gesenkt werden.

Stadtrat Scharinger stellt daher folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge sowohl die Ermäßigung der Saisonkarten im Vorverkauf 2017 um 10%, als auch den Tarif für Schulklassen auf Euro 1,- pro Schüler beschließen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und drei Wortmeldungen von Gemeinderat Lausch. Bürgermeister Bernreiter gibt Erläuterungen ab. Nach einer weiteren Wortmeldung von Stadtrat Scharinger lässt Bürgermeister Bernreiter über den Antrag abstimmen.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**5.) Schulische Nachmittagsbetreuung**

- **Änderung der Verordnung schulische Nachmittagsbetreuung VS Hollabrunn**
- **Änderung der Verordnung schulische Nachmittagsbetreuung VS Breitenwaida**

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

a)

Mit Schreiben vom 9.8.2016 hat das Amt der NÖ Landesregierung gegen § 7 der Verordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung der Volksschule Koliskopplatz und Volksschule Kirchenplatz Einwand erhoben, da gemäß § 33 Abs. 7a SchUG die Schülereigenschaft für den

Betreuungsteil nur dann endet, sofern an ganztägigen Schulformen der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist. Somit muss auch das Schulunterrichtsgesetz als wesentlicher Bestandteil der Verordnung aufgenommen werden.

Stadträtin Schüttengruber-Holly stellt daher folgenden

**Antrag:**

Genehmigung der vorliegenden Verordnung über die Abänderung der Verordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung der Volksschule Koliskopplatz und der Volksschule Kirchenplatz Hollabrunn:

**VERORDNUNG**

Über die im Gemeinderat am 27. September 2016 beschlossene Abänderung der Verordnung über die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Koliskopplatz und Volksschule Kirchenplatz Hollabrunn.

Wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000, NÖ Schulzeitgesetz, LGBl 5015, Schulunterrichtsgesetz BGBl. Nr. 472/1986 sowie das Schulorganisationsgesetz, BGBl 242/1962 jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

**Artikel I**

§ 7 erhält folgende Fassung:

Sofern der Elternbeitrag trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet umgehend die schulische Nachmittagsbetreuung für das Kind.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

**Artikel II**

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**b)**

Weiters berichtet Stadträtin Schüttengruber-Holly:

Mit Schreiben vom 9.8.2016 hat das Amt der NÖ Landesregierung gegen § 7 der Verordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung der Volksschule Breitenwaida Einwand erhoben, da gemäß § 33 Abs. 7a SchUG die Schülereigenschaft für den Betreuungsteil nur dann endet, sofern an ganztägigen Schulformen der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung durch

drei Monate nicht bezahlt worden ist. Somit muss auch das Schulunterrichtsgesetz als wesentlicher Bestandteil der Verordnung aufgenommen werden.

Stadträtin Schüttengruber-Holly stellt daher folgenden

**Antrag:**

Genehmigung der vorliegenden Verordnung über die Abänderung der Verordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung der Volksschule Breitenwaida:

**VERORDNUNG**

Über die im Gemeinderat am 27. September 2016 beschlossene Abänderung der Verordnung über die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Breitenwaida.

Wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000, NÖ Schulzeitgesetz, LGBl 5015, Schulunterrichtsgesetz BGBl. Nr. 472/1986 sowie das Schulorganisationsgesetz, BGBl 242/1962 jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

**Artikel I**

§ 7 erhält folgende Fassung:

Sofern der Elternbeitrag trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet umgehend die schulische Nachmittagsbetreuung für das Kind.

§ 9 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

**Artikel II**

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**6.) Abwasserbeseitigungsanlage BA 31  
-Förderungsvertrag/Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds**

Stadtrat Schneider berichtet:

Vom NÖ. Wasserwirtschaftsfonds liegt eine Zusicherung über Fördermittel für die Abwasserbeseitigungsanlage Hollabrunn, BA31, Sanierung RW-Kanalisation Aspersdorf, Erweiterung Sonnberg vor.

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten von € 666.500,00 werden vorläufig 3,33%, das sind € 22.194,00 bis zur Endabrechnung in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages gewährt. Für die vorläufigen Leitungsinformationssystemkosten von € 3.500,00 wird eine vorläufige Pauschale in der der Höhe von € 349,00 bewilligt. Bis zur Endabrechnung werden

somit Gesamtfördermittel im Ausmaß von € 22.543,00 zugesichert. Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes erfolgt nach Kollaudierung.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

**Antrag:**

Genehmigung der vorliegenden Annahmeerklärung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds vom 07. Juli 2016 für die Abwasserbeseitigungsanlage Hollabrunn, Bauabschnitt 31.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

*Gemeinderat Loy verlässt den Sitzungssaal.*

**7.) Abwasserbeseitigungsanlage BA 34  
- Förderungsvertrag/Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds**

Stadtrat Schneider berichtet:

Vom NÖ. Wasserwirtschaftsfonds liegt eine Zusicherung über Fördermittel für die Abwasserbeseitigungsanlage Hollabrunn, BA34, Sanierung RWK Dietersdorf vor.

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten von € 1.037.700,00 werden vorläufig 3,33%, das sind € 34.555,00 bis zur Endabrechnung in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages gewährt. Für die vorläufigen Leitungsinformationssystemkosten von € 2.300,00 wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe von € 288,00 bewilligt. Bis zur Endabrechnung werden somit Gesamtfördermittel im Ausmaß von € 34.843,00 zugesichert. Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes erfolgt nach Kollaudierung.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

**Antrag:**

Genehmigung der vorliegenden Annahmeerklärung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds vom 07. Juli 2016 für die Abwasserbeseitigungsanlage Hollabrunn, Bauabschnitt 34.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

*Gemeinderat Loy nimmt wieder an der Sitzung teil.*

**8.) Darlehensangelegenheiten**

**A)**

Stadtrat Schneider berichtet:

UniCredit Bank Austria AG € 1.068.900,00 ABA BA17

Von der UniCredit Bank Austria AG wurde mitgeteilt, dass sich der Aufschlag für das Darlehen 53000 060 441 € 1.068.900,00 ABA BA17 von 0,25% auf 0,50% Punkten auf den 6-Monats-Euribor erhöht, bzw. wurde ein Fixzinssatz von 0,79% p.a. auf die Restlaufzeit (bis 30.06.2030) gemäß 7-jährigen ISDAFIX angeboten.

Zu Vergleichszwecken wurde dieses Darlehen zur Anbotslegung ausgeschrieben, die Konditionen der UniCredit Bank Austria AG wurden dabei nicht unterboten.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

**Antrag:**

Genehmigung der Zinssatzänderungen bei der UniCredit Bank Austria AG bei dem Darlehen 53000 060 441 € 1,068.900,00 ABA BA17 ab 1.1.2017 auf einen Fixzinssatz auf die Restlaufzeit (bis 30.06.2030) von 0,79% gemäß 7-jährigen ISDAFIX.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**B)**

Weiters berichtet Stadtrat Schneider:

UniCredit Bank Austria AG € 388.300,00 WVA BA10

Von der UniCredit Bank Austria AG wurde mitgeteilt, dass sich der Aufschlag für das Darlehen 53000 060 433 € 388.300,00 WVA BA10 von 0,25% auf 0,50% Punkten auf den 6-M-Euribor erhöht, bzw. wurde ein Fixzinssatz von 0,68% p.a. auf die Restlaufzeit (bis 31.12.2027) gemäß 6-jährigen ISDAFIX angeboten.

Zu Vergleichszwecken wurde dieses Darlehen zur Anbotslegung ausgeschrieben, die Konditionen der UniCredit Bank Austria AG wurden dabei nicht unterboten.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

**Antrag:**

Genehmigung der Zinssatzänderung der UniCredit Bank Austria AG bei dem Darlehen 53000 060 433 € 388.300,00 WVA BA10 ab 1.1.2017 auf einen Fixzinssatz auf die Restlaufzeit (bis 31.12.2027) von 0,68% gemäß 6-jährigen ISDAFIX.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**9.) Grundsatzbeschluss über die Beteiligung an den Kosten zur Errichtung einer neuen Rotkreuz-Bezirksstelle in Hollabrunn**

Bürgermeister Bernreiter berichtet:

Die Bezirksstelle Hollabrunn ist eine von zwei RK-Bezirksstellen im politischen Bezirk Hollabrunn.

Über 180 freiwillige Mitarbeiter stehen dabei der Bezirksstelle gemeinsam mit den 10 hauptberuflichen Mitarbeitern und den derzeit 20 Zivildienern tatkräftig zur Seite.

Die Bezirksstelle des Roten Kreuzes Hollabrunn ist in die Jahre gekommen und bedarf einer grundsätzlichen Erneuerung, wobei punktuelle Sanierungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen.

Die Bezirksstelle des Roten Kreuzes Hollabrunn soll daher neu errichtet werden.

Zu diesem Zweck wurde bereits ein Grundstück in der KG Hollabrunn angekauft. (GStk.Nr. 853/9, EZ 6370, Robert Löffler Straße 21).

Die Kostenschätzung weist derzeit **Gesamtkosten von bis zu € 3.638.000,-- exkl. Ust** aus.

Die Vorsteuerabzugsfähigkeit für den Bauträger ist gegeben.

Es ist eine Drittelfinanzierung folgender Partner vorgesehen:

Rotes Kreuz Hollabrunn  
Land NÖ (Sonderbedarfszuweisungen)  
13 Gemeinden des Rettungssprengels Hollabrunn

Die Aufteilung des Gemeindeanteils von voraussichtlich € **1.213.000,--** soll nach einem Einwohnerschlüssel der beteiligten Gemeinden erfolgen, wobei auf die **Stadtgemeinde Hollabrunn ca. € 480.000,--** entfallen werden.

Weiters wird die Stadtgemeinde Hollabrunn beim Land NÖ um eine Sonderbedarfszuweisung ansuchen, welche im außerordentlichen Haushalt eingenommen werden soll und anschließend an das Rote Kreuz als Baukostenbeitrag weiter gegeben wird.

Ein Drittel der jeweils anteiligen Kosten sollen 2018 ausbezahlt werden. Die restlichen Zahlungen werden in den Jahren 2019 und 2020 zur Zahlung fällig. Alternativ soll ein Zahlungsplan für 10 Jahre erstellt werden.

Bürgermeister Bernreiter stellt daher folgenden

#### **Antrag:**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn übernimmt für die Neuerrichtung der Bezirksstelle des Roten Kreuzes Hollabrunn eine Kostenbeteiligung an der Drittelfinanzierung der Gemeinden im Ausmaß der nach den Bevölkerungszahlen aufgeteilten endgültigen Baukosten von bis zu € 480.000,-- und wird weiters beim Land NÖ um eine Sonderbedarfszuweisung für das außerordentliche Vorhaben überörtlicher Rettungsdienst ansuchen.

Hiezu erfolgen drei Wortmeldungen von Gemeinderat Frank. Bürgermeister Bernreiter und Vizebürgermeister Ing. Babinsky geben Erläuterungen ab.

**Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

#### **10.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses**

Bürgermeister Bernreiter bringt dem Gemeinderat seine Stellungnahme zum Bericht des Prüfungsausschusses über eine angesagte Überprüfung der Kindergärten am 13. September 2016 zur Kenntnis. Weiters bringt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderat

Bauer dem Gemeinderat das Protokoll der Sitzung vom 13. September 2016 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und Gemeinderat Lausch. Bürgermeister Bernreiter gibt Erläuterungen ab.

### **11.) Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

#### **STRASSENBAU**

##### KG Hollabrunn, Hoysgasse, 2. BA

Fa. Lang & Menhofer, Hollabrunn  
Sanierung der Hoysgasse zwischen Gassnergasse und  
Babogasse nach Einbautenverlegung  
lt. Anbot Straßenbau 2016 -2017 vom 3.5.2016

€ 234.000,-- inkl.

Bedeckung::	VH16/05/612-002050	€ 42.000,--	2017
	01/851-612	€ 156.000,--	2016
	01/85001-612	€ 36.000,--	2016

#### **Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

eiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky:

#### **Grundsatzbeschluss**

Sanierung des Sandgrabens zwischen der Robert Löfflerstraße und der HLW sowie Errichtung eines Kreisverkehrs in der Mühlgasse bei der Kreuzung mit der Meixnergasse und der Robert Löfflerstraße in Zusammenarbeit mit dem NÖ Straßendienst.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Frank. Bürgermeister Bernreiter und Vizebürgermeister Ing. Babinsky geben Erläuterungen ab.

#### **Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Ende öffentlicher Teil:  
19:43